

Informationen für Kundinnen und Kunden

Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 vom 14. März 2012 müssen Lastschriften ab dem 01. Februar 2014 bestimmten rechtlichen und technischen Anforderungen genügen mit dem Ergebnis, dass das bisherige nationale Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigungsverfahren oder Abbuchungsauftragsverfahren) mit Ablauf des 31. Januar 2014 abzuschalten ist und entsprechende bargeldlose Zahlungen nur noch im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens unter Verwendung der internationalen Kontokennung (IBAN = International Bank Account Number und ggf. BIC = Business Identifier Code) möglich sind.

Die Autorisierung des Lastschrifteinzugs der Kraftfahrzeugsteuer erfolgt hierbei mittels eines SEPA-Lastschriftmandats, welches die zuständige Bundeskasse ermächtigt, Zahlungen vom Konto des Kontoinhabers einzuziehen.

Dieses SEPA-Mandat ist bei Fahrzeugzulassungen bereits ab dem 30. Januar 2014 ausschließlich zu verwenden.

Mit dieser Informationsbroschüre möchten wir Sie über die wichtigsten Grundlagen, Regeln und Unterlagen zur Abgabe eines SEPA-Mandats bei der Zulassung von Fahrzeugen informieren und Fragen beantworten.

Für die Beantwortung weiterer Fragen rund um die Fahrzeugzulassung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns in den Zulassungsstellen

Kleve
Fleischhauerstr. 10
47533 Kleve
Tel.: 02821 85 521
Fax: 02821 85 360
E-Mail: strassenverkehrsamt@kreis-kleve.de

Geldern
Boeckelweg 2
47608 Geldern
Tel.: 02821 85 521
Fax: 02831 391 840

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr
in den Zulassungsstellen Kleve und Geldern
Samstags (nur in Kleve) von 8.00 bis 11.00 Uhr

Auch im Internet finden Sie uns unter

www.kreis-kleve.de

1. Wer ist für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständig?

Die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer wird zukünftig nicht mehr von den Finanzämtern, sondern von den Zollämtern des Bundes übernommen. Die für den Kreis Kleve zuständigen und nächstgelegenen Zollämter sind auf der Rückseite aufgelistet.

2. Ab welchem Zeitpunkt ist das SEPA-Lastschriftmandat statt der bisherigen Lastschrifteinzugsermächtigungen bei der Zulassung abzugeben?

Ab dem 30.01.2014 ist bei allen Fahrzeugzulassungen ausschließlich das SEPA-Lastschriftmandat nach amtlichem Muster zu verwenden. Händler und Zulassungsdienste sind gehalten, frühzeitig darauf zu achten, dass für Zulassungen, die ab dem 30.01.2014 erfolgen sollen, ein SEPA-Mandat vorliegt.

3. Bleiben bisherige Einzugsermächtigungen gültig?

Alle bis zum 29.01.2014 abgegebenen Einzugsermächtigungen für bereits zugelassene Fahrzeuge bleiben gültig und werden vom beauftragten Kreditinstitut automatisch in SEPA-Mandate umgedeutet.

Die von Händlern und sonstigen Großkunden bisher abgegebenen Dauereinzugsermächtigungen verlieren mit dem 30.01.2014 ihre Gültigkeit. Für alle Zulassungen ab dem 30.01.2014 sind dann einzelne SEPA-Mandate abzugeben.

4. Können Händler und Zulassungsdienste oder Großkunden „Dauermandate“ abgeben?

Großkunden sowie Händler und Zulassungsdienste (Halter mit regelmäßig mehr als 30 zugelassenen Fahrzeugen) können beim zuständigen Zollamt ein Dauermandat abgeben. Hierüber stellt das Zollamt eine Bescheinigung aus. Derzeit wird ein Datenbanksystem aufgebaut, so dass bei Zulassungen das Dauermandat von hier geprüft werden kann und nicht separat nachgewiesen werden muss. Die Speicherung eines Dauermandates im sogenannten Firmenadressschlüssel ist (nach derzeitigem Stand) jedoch zukünftig nicht mehr möglich.

5. Wer muss das SEPA-Mandat abgeben?

Das SEPA-Mandat muss bei der Zulassung eines Fahrzeuges derjenige abgeben, der die Kfz-Steuer für das Fahrzeug bezahlt. Dies kann der Halter selbst oder ein anderer sein.

Auf dem SEPA-Lastschriftmandat sind zwingend **zwei** Unterschriften anzubringen. Die Unterschrift des Girokontoinhabers legitimiert zum eigentlichen SEPA-Lastschrifteinzug, die (zweite) Unterschrift des (ggf. abweichenden) Fahrzeughalters legitimiert die Zollverwaltung, Steuererstattungen an die auf dem SEPA-Lastschriftmandat angegebene Bankverbindung ohne erneute Rückfrage beim Fahrzeughalter (Erstattungsberechtigten) durchzuführen.

6. Kann der/die Kontoinhaber/in das SEPA-Mandat zur Zulassung nachreichen, faxen oder mailen?

SEPA-Mandate sind zur Zulassung vollständig ausgefüllt und nach einem amtlichen Muster im Original abzugeben oder nachzuweisen. Nachreichungen nach einer Zulassung sind nicht mehr möglich. Auch eine Übersendung per Mail oder Fax ist nicht möglich.

7. Können Vollmacht und SEPA-Lastschriftmandat auch zukünftig auf einem Dokument erteilt werden?

Nein. Da das SEPA-Lastschriftmandat nach erfolgter Zulassung im Original an die Zollverwaltung übermittelt wird, ist eine Kopplung mit Zulassungsvollmachten nicht möglich und vorgesehen.

8. Was ist wenn die im SEPA-Mandat angegebene Kontonummer unstimmtig ist?

Die angegebene Kontonummer wird durch ein Prüfprogramm auf Richtigkeit geprüft. Bei einer Unstimmigkeit der Kontonummer ist ein geeigneter Nachweis, z.B. die Girocard vorzulegen. Händler und Zulassungsdienste müssen insofern bei Annahme von SEPA-Mandaten zwingend darauf achten, dass die angegebene Kontonummer auch tatsächlich korrekt ist. Ggf. könnte vorsorglich dem Zulassungsvorgang neben dem SEPA Mandat auch stets eine Kopie der Girocard beigefügt werden, soweit der Kontoinhaber dem zustimmt.

9. Wie ist das Vorgehen bei der Zuteilung grüner Kennzeichen oder anderen steuerbefreiten Fahrzeugen?

Bei der Erfassung von zulassungsfreien Fahrzeugen, die nach § 3 KraftStG von der Steuer befreit sind (Anhänger Arbeitsmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen u.ä.), ist die Abgabe eines SEPA-Mandates nicht erforderlich. Der Zuteilung eines grünen Kennzeichens bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen wird bei Zulassung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen für landwirtschaftliche Betriebe, bei Anhängern für (z.B. Tiere) Sportzwecke und bei (Sattel)Anhängern, für deren Zugmaschinen Anhängerzuschläge erfasst sind, ohne weitere Prüfung zugestimmt. Auch in diesen Fällen ist die Abgabe eines SEPA-Mandates nicht erforderlich. In anderen Einzelfällen ist zuerst bei der Zollverwaltung die Steuerbefreiung zu beantragen und nachzuweisen.

10. Wie ist die Vorgehensweise bei Schwerbehinderung, die zur Steuerbefreiung oder Ermäßigung führen?

Fahrzeuge von Personen, die eine Schwerbehinderung nach § 3a Absatz 1 KraftStG anhand eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „H“, „BL“ oder „aG“ glaubhaft im Sinne des § 13 Absatz 1 Nr. 1 b) KraftStG nachweisen können, sind steuerbefreit und unterliegen nicht der Verpflichtung zur Abgabe der Erteilung einer Einzugsermächtigung und Angabe der Bankdaten. Bei anderen Schwerbehinderungen ist ein Lastschriftmandat abzugeben. Die Zollverwaltung entscheidet dann über eine mögliche Steuerbefreiung oder Ermäßigung. Eintragungen über die Steuerbefreiung oder Ermäßigung in die Fahrzeugscheine werden nur noch durch die Zollverwaltung vorgenommen.

Muss bei einem steuerbefreiten Fahrzeug ein neuer Fahrzeugschein ausgestellt werden (z.B. wegen Umzug oder Namensänderung), ist danach eine Vorsprache bei der Zollverwaltung (siehe Rückseite) erforderlich.

11. Wie ist zukünftig bei Steuerrückständen zu verfahren? An welche Behörde ist der Antragsteller zu verweisen?

Auch nach dem 30.01.2014 kann eine Zulassung nur erfolgen, wenn keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände aus vorangegangenen Fahrzeugzulassungen bestehen. Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Zulassung. Die Zulassungsstelle erfährt dabei nur, ob Rückstände bestehen, nicht jedoch wie hoch diese sind.

Bei bestehenden Rückständen ist die Zulassung zu verweigern und die Kundin bzw. der Kunde zur Begleichung der Rückstände an eine Zolldienststelle (siehe nebenstehende Auflistung) zu verweisen. Die Zollverwaltung stellt dann eine Bescheinigung aus, die zur Zulassung vorzulegen ist. Die Bescheinigung ist drei Tage gültig. Einzahlungsquittungen o.ä. reichen zur Zulassung nicht aus. Im Falle einer Überweisung dauert die Aktualisierung der Rückstandsdatei bei der Zollverwaltung drei bis fünf Werktage.

12. Was ändert sich beim Ausfuhrkennzeichen?

Für die Zuteilung ist ab dem 30.01.2014 nicht mehr zwingend ein inländisches Konto erforderlich. Bei Abgabe eines SEPA-Mandates kann ein Ausfuhrkennzeichen zugeteilt werden. Kann kein SEPA-Mandat abgegeben werden, ist eine Bareinzahlung beim Zollamt (siehe nebenstehende Auflistung) erforderlich. Ein Nachweis über die Einzahlung ist bei der Zuteilung des Ausfuhrkennzeichens der Zulassungsstelle vorzulegen.

Zollämter

Zuständig für den Kreis Kleve

Hauptzollamt (HZA) Duisburg

Am Burgacker 30, 47051 Duisburg
Tel:0203 7134 0

Zahlstellen:

Hauptzollamt Duisburg

Köhenstraße 5-11, 47051 Duisburg
Tel:0203 7134 0

Zollamt Emmerich

Albert-Einstein-Str. 1a, 46446 Emmerich
Tel.: 02822 915700

Weitere Informationen finden Sie unter

www.zoll.de

Informationen

zur Abgabe eines SEPA-Mandats bei der Zulassung von Fahrzeugen

Impressum:
Kreis Kleve
Der Landrat
Nassauerallee 15-23
47533 Kleve
Tel.: 02821-850
www.kreis-kleve.de

Stand: Januar 2014

